Neophyten Teil 2 - Klappertopf

Im zweiten Teil der Serie zu Neophyten liegt der Fokus auf dem Klappertopf. Starkes Aufkommen des Klappertopfs in spät genutzten Wiesen hat negative Folgen für Artenreichtum, Futterqualität und Ertrag. Ein früher Schnitt zu Beginn der Blüte kann den Klappertopf wirksam zurückdrängen.

Der Zottige Klappertopf (Rhinanthus alectorolophus) ist einjährig und muss daher regelmässig zur Samenreife kommen, um sich in einer Wiese zu behaupten. Ein früher Schnitt zu Beginn der Blüte kann den Klappertopf wirksam zurückdrängen. Die Möglichkeit eines frühen Pflegeschnitts erlaubt es, den Klappertopf auch in Biodiversitätsförderflächen (wenig intensive und extensive Wiesen) mit normalerweise spätem Schnittzeitpunkt zu regulieren.

Klappertopf – Indikatorpflanze für Qualität und Halbschmarotzer

Der Klappertopf ist einerseits eine Indikatorpflanze, welche auf die Qualitätsstufe II hinweist, gleichzeitig ist er aber auch ein Halbschmarotzer, der den Gräsern Nährstoffe und Wasser entzieht. Grosse Klappertopfvorkommen führen deshalb zu einem Rückgang der Gräser, die auch in artenreichen Wiesen wesentlicher Bestandteil des Pflanzenbestandes sein sollen. Eine Schädigung des Pflanzenbestands setzt bei etwa 10 Pflanzen/m² ein. Der Klappertopf hat zudem einen geringen Futterwert und ist im grünen Zustand leicht giftig. Das

Meldeformular Problempflanzen Neophyten Gift wird durch die Trocknung der Pflanze weitgehend unschädlich gemacht.

Ausnahmebewilligung für einen Frühschnitt

Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) bewilligt einen frühen Pflegeschnitt unter der Voraussetzung, dass Sie als Bewirtschaftende diese Flächen dem ALG frühzeitig (spätestens drei Wochen vor dem Schnittzeitpunkt) via Meldeformular beantragen. Die Bewilligung für den Frühschnitt wird vom ALG per E-Mail bestätigt und kann im Falle einer Schnittzeitpunktkontrolle vorgewiesen werden. Für die Meldung gelten die Schnittzeitpunkte der Verordnung über die Direktzahlungen an die



Klappertopf.

(Foto: ANU)

Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) oder Ihres Bewirtschaftungsvertrags. Eine Bewirtschaftungseinheit darf in acht Jahren zweimal gemeldet werden. Diese kann nur in Teilflächen aufgegliedert werden, wenn ein Planausschnitt (die Fläche ist eindeutig einzuzeichnen) mitgesendet wird.

Wenn Sie einen frühzeitigen Pflegeschnitt vornehmen und diesen dem ALG rechtzeitig melden, erhalten Sie trotzdem den Qualitätsbeitrag der Stufen I und II sowie den Vernetzungsbeitrag wie in der DZV festgelegt und im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart.

Verwenden Sie für die Meldung das Formular «Problempflanzen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche». Formulare können Sie via QR-Code oder unter: www.alg.gr.ch > Landwirtschaft > Direktzahlungen > Problempflanzen beziehen. Das Formular ist vom Bewirtschaftenden zu unterschreiben und dem ALG zuzusenden.

Bei Fragen gibt Ihnen Priska Jegi (Tel. 081 257 24 47) gerne Auskunft.

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation